

Merkblatt

Forschungsstipendien



I Förderungsinstrument

Forschungsstipendien werden für ein umgrenztes Forschungsvorhaben im Ausland bewilligt, das selbständig oder unter Anleitung einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet werden soll. Im Rahmen dieses Vorhabens kann das Stipendium auch der Vorbereitung der Habilitation oder einer habilitationsäquivalenten Leistung, der Einführung in eine besondere Forschungsrichtung oder dem Erlernen bestimmter Methoden dienen.

Die Forschungsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die nicht zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen, können diese ausnahmsweise erhalten, um sich einer Forschungsaufgabe von besonderer Bedeutung widmen zu können.

Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen während der Laufzeit des Stipendiums nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen.

Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und dürfen nicht dazu dienen, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern.

Um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Kindern einen Auslandsaufenthalt zu erleichtern, werden Eltern besondere Förderoptionen angeboten.

Teilstipendien können nur in besonderen persönlichen Situationen (z. B. Behinderungen, schwere Erkrankung naher Angehöriger o. ä.) beantragt werden. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall Kontakt mit der DFG-Geschäftsstelle auf.

II Antragsberechtigung

Für ein Forschungsstipendium sind Sie als Wissenschaftlerin und Wissenschaftler grundsätzlich antragsberechtigt, wenn Sie in das deutsche Wissenschaftssystem integriert sind. In der Regel gelten Sie als integriert, wenn Sie unmittelbar vor der Antragstellung mindestens drei Jahre während der Promotions- und/oder Postdoc-Phase ununterbrochen wissenschaftlich in Deutschland gearbeitet haben. Sollten Sie in ein ausländisches Wissenschaftssystem integriert sein, sind Sie nicht antragsberechtigt.

Anträge aus dem Ausland sind nur zulässig, wenn Sie den überwiegenden Teil Ihrer Schul- und Hochschulausbildung in Deutschland absolviert haben, und sich nach der Promotion im In- oder Ausland noch nicht länger als drei Jahre im gleichen Land im Ausland zu Forschungszwecken aufhalten. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass Sie noch nicht länger als ein Jahr bei der für das Forschungsstipendium ausgewählten gastgebenden Institution wissenschaftlich arbeiten. Sie erklären ebenso, Ihre weitere wissenschaftliche Karriere nach der Förderung in Deutschland fortsetzen zu wollen. Es gilt jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

Darüber hinaus benötigen Sie eine unterstützende Zusage einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die bzw. der Ihnen für den Zeitraum des beantragten Projektes in ihrer bzw. seiner Forschungseinrichtung die nötigen Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen eines Stipendienverhältnisses (bspw. als „visiting researcher“ bzw. „visiting fellow“) zur Verfügung stellt.

Sollte Ihre Gastgeberin bzw. Ihr Gastgeber eine ehemalige Humboldt-Gastwissenschaftlerin bzw. ein ehemaliger Humboldt-Gastwissenschaftler sein, gelten bestimmte Einschränkungen der Antragstellung; vgl. Ziff. VII.4 dieses Merkblatts.

Die Stipendienförderung der DFG setzt grundsätzlich die Promotion voraus.

Den Antrag auf Förderung können Sie zwar bereits dann stellen, wenn Ihre Dissertation beim Prüfungsamt eingereicht wurde. In diesem Fall sind aber bei der Antragstellung Ihre Dissertation und eine Stellungnahme der Person, die Ihre Dissertation betreut hat, zu den Erfolgsaussichten Ihres Promotionsvorhabens, mit einzureichen. Im Falle einer Bewilligung kann die Förderung jedoch auch erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle für die Promotion notwendigen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und der DFG entsprechende Nachweise vorliegen.

Promotionsstipendien finanziert die DFG nur im Rahmen von Graduiertenkollegs.

III Dauer der Förderung

Das Forschungsstipendium wird für einen Zeitraum von in der Regel mindestens drei Monaten bis zu maximal zwei Jahren vergeben. Fortsetzungsanträge können nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen und maximal für ein Jahr zugelassen werden.

Rückkehrstipendien werden für maximal sechs Monate - ohne Verlängerungsoption - vergeben.

IV Umfang der Förderung

1 Stipendiengrundbetrag

Ab dem 1. Januar 2015 ist der Stipendiengrundbetrag auf monatlich 1.750,-- EUR festgelegt.

2 Sachkostenzuschuss

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikationskosten (nicht jedoch für sogenannte „graue Literatur“) in Höhe von 250,-- EUR monatlich zur Verfügung gestellt.

3 Auslandszuschlag

Zum Grundbetrag wird ein Auslandszuschlag gezahlt, der sich bei Begleitung durch die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) oder auch bei Begleitung durch Kinder erhöht.

Für eine individuelle Berechnung der Stipendienleistungen wird auf den „Stipendienrechner“ und die Tabelle mit den aktuellen Prozentwerten des Kaufkraftausgleichs verwiesen:

www.dfg.de/stipendienrechner

4 Fahrtkostenzuschuss

Für den Auslandsaufenthalt werden ferner erstattet:

- Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (günstigste Route);
- Fahrtkosten für Ehepartner/Lebenspartner und Kinder, sofern sie die Stipendiatin oder den Stipendiaten während der Laufzeit des Stipendiums für mehr als sechs Monate an den ausländischen Stipendienort begleiten.

5 Zusätzliche Publikationsmittel

Sofern die sachgerechte Veröffentlichung der Ergebnisse nur über eine Buchpublikation mit hohen Herstellungskosten möglich ist, kann bei entsprechender Begründung ein Betrag von in der Regel bis zu 5.000,-- EUR pro Jahr beantragt werden.

6 Kosten für das Forschungsvorhaben

Die DFG erwartet, dass erforderliche, über den Sachkostenzuschuss hinausgehende Mittel für die Durchführung des Forschungsvorhabens vom gastgebenden Institut bereitgestellt werden.

Darüber hinaus ist eine Beteiligung der gastgebenden Institution an den Aufenthaltskosten wünschenswert. Bitte fügen Sie mögliche Zusagen dem Antrag bei.

7 Anrechnung von eigenen Einnahmen und Zuwendungen Dritter

Auf die Stipendienleistungen werden Einnahmen aus aktiver Erwerbstätigkeit (§§ 13,15,18 und 19 EStG) angerechnet. Ebenso werden pauschale Zuwendungen zum Lebensunterhalt und geldwerte Vorteile vom gastgebenden Institut oder von anderen Förderorganisationen angerechnet.

Gleichfalls werden Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) an die Stipendiatin oder den Stipendiaten auf die Stipendienleistungen angerechnet. Nähere Ausführungen finden sich in den Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.10).

www.dfg.de/formulare/2_10

8 Steuern

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung und bei Inanspruchnahme des Stipendiums die näheren Hinweise in den Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.10).

www.dfg.de/formulare/2_10

V Leistungen für Eltern

1 Kinderzulage

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,-- EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,-- EUR gewährt.

Kinder von Lebenspartnern können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z. B. Nachweis des dt. Einwohnermeldeamtes).

2 Unterstützung für Erziehungsleistungen - Stipendienverlängerung oder Kinderbetreuungszuschuss

Wenn Sie während der Förderung von Ihren Kindern, die jünger als 12 Jahre alt sind, ins Ausland begleitet werden, können Sie zwischen folgenden Optionen wählen:

2.1 Laufzeitverlängerung

Die Stipendienlaufzeit kann um die Dauer des Stipendiums, maximal jedoch um 12 Monate verlängert werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums mindestens ein Kind haben, das jünger als 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

2.2 Kinderbetreuungskosten

Anstatt der Verlängerung des Stipendiums um 12 Monate besteht die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Diese Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monate in Anspruch genommen werden.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden. Abrechnungsfähig sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-Pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (z. B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung hierbei ist jedoch eine 50%ige Eigenbeteiligung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten.

VI Weitere Finanzhilfen während des Stipendiums

Die DFG bietet den von ihr geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten weitere Finanzhilfen während des Stipendiums an, um die Rückkehr in das deutsche Wissenschaftssystem zu erleichtern.

Diese können frühestens sechs Monate, für Rückkehrstipendien frühestens zwölf Monate nach Stipendienbeginn gesondert beantragt werden.

1 Reisebeihilfen zur Anknüpfung oder Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland

Die DFG unterstützt die Bemühungen, während des Auslandsaufenthaltes wieder Kontakte in die Bundesrepublik Deutschland zu knüpfen oder zu intensivieren. Die DFG gewährt daher Reisebeihilfen zur aktiven Teilnahme an einer Tagung/einem Kongress, zu einem Schwerpunktkolloquium, zu einer Vortragsreise, zu einer Vorstellungsreise in Deutschland (soweit die Kosten nicht von der einladenden Stelle getragen werden) oder zur Aufnahme oder Pflege wissenschaftlicher Kontakte in Deutschland.

Zur Gewährung einer solchen Reisebeihilfe müssen sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten mindestens für sechs Monate DFG-finanziert im Ausland aufhalten. Wenn sich Stipendiatinnen oder Stipendiaten mindestens für 18 Monate im Ausland aufhalten – auch wenn ein Teil des Auslandsaufenthaltes von Dritten finanziert wird – gewährt die DFG insgesamt zwei Reisebeihilfen.

Die Reisebeihilfen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Antritt des von der DFG bewilligten Stipendiums durchzuführen.

2 Zuschuss zu den Umzugskosten bei Auslandsstipendien

Auf Antrag wird ein Zuschuss zu den Umzugskosten für die Rückkehr nach Deutschland übernommen, wenn Stipendiatinnen und Stipendiaten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums oder nach Beendigung eines sich daran anschließenden vom Gastgeber finanzierten Aufenthaltes von bis zu einem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus Ländern außerhalb Europas nach Deutschland zurückkehren, wird ein Zuschuss von 1000,-- EUR gewährt. Für Ehepartner bzw. nach deutschem Recht eingetragene Lebenspartner werden zusätzlich 500,-- EUR und pro Kind zusätzlich jeweils 250,-- EUR gewährt.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus europäischen Ländern nach Deutschland zurückkehren, wird ein Zuschuss von 500,-- EUR gewährt. Für Ehepartner bzw. nach deutschem Recht eingetragene Lebenspartner und pro Kind wird zusätzlich jeweils ein Betrag von 250,-- EUR gewährt.

Die Übernahme der Umzugskosten setzt voraus, dass die von der DFG bewilligte Stipendiumdauer und die tatsächliche Aufenthaltsdauer mindestens sechs Monate beträgt und kein Dritter die Umzugskosten erstattet.

3 Rückkehrförderung zur Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem (Rückkehrstipendium)

Um die Wiedereingliederung in das deutsche Wissenschaftssystem zu fördern, gewährt die DFG den von ihr geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten auf zusätzlichen Antrag, der in Form eines einfachen Schreibens an den zuständigen Fachbereich zu richten ist, Rückkehrstipendien. Diese sollen es den Stipendiatinnen und Stipendiaten erleichtern, sich in das deutsche Wissenschaftssystem zu reintegrieren, indem sie beispielsweise ihre Projektergebnisse in Deutschland vorstellen oder sich nach ihrer Rückkehr auf ihre neue wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

Das Rückkehrstipendium wird auf Antrag als Inlandsstipendium für die Dauer von maximal sechs Monaten unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Antragstellende müssen sich, durch ein Stipendium der DFG finanziert, im Ausland aufhalten, wobei die Gesamtdauer des Aufenthaltes im Rahmen des DFG-Forschungsstipendiums mindestens 12 Monate betragen muss; bei Antritt des Rückkehrstipendiums dürfen nicht mehr als vier Jahre seit Stipendienbeginn verstrichen sein;
- diese bis zu vier Jahre wurden zusammenhängend im Ausland verbracht und mindestens die Hälfte dieser Zeit wurde im Rahmen des DFG-Forschungsstipendiums absolviert;
- der Antrag muss spätestens zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme des Rückkehrstipendiums vom Ausland aus gestellt werden;
- Antragstellende dürfen nicht von einer deutschen Forschungseinrichtung für die Zeit des Stipendiums beurlaubt worden sein, mit der Möglichkeit, nach der Rückkehr aus dem Ausland in der Einrichtung weiter zu arbeiten.

Die Gewährung des Rückkehrstipendiums sieht vor, dass die Stipendiatinnen oder Stipendiaten weiterhin wissenschaftlich auf ihren jeweiligen Gebieten arbeiten. Hierzu bedarf es der Anbindung an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung, die durch ein entsprechendes Einladungsschreiben, das dem Antrag beizufügen ist, nachgewiesen werden muss.

In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, innerhalb dessen die Antragstellerin oder der Antragsteller während der Förderung arbeiten wird. Eine Projektbeschreibung ist nicht erforderlich.

Sollte der Auslandsaufenthalt nicht ausschließlich durch die DFG finanziert worden sein, ist der zusammenhängende Auslandsaufenthalt zu belegen.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach der Rückkehr nicht anderweitig finanziert wird.

Die Förderung endet, sobald die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (z. B. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland erhält bzw. erhalten kann. Ansprüche auf Arbeitslosengeld (ALG 1) sind geltend zu machen. Der Antritt einer Stelle bzw. die Annahme einer anderweitigen Finanzierung ist der DFG unverzüglich bekannt zu geben.

VII Leitfaden zur Antragstellung

Den Antrag auf ein Forschungsstipendium können Sie jederzeit einreichen. Anträge auf Rückkehrstipendien richten Sie bitte in Form eines einfachen Schreibens an den zuständigen Fachbereich; vgl. Ziff. VI.3.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das elektronische Stipendienformular, das Sie über folgenden Link aufrufen können:

elan.dfg.de.

Der Antrag muss die folgenden Angaben und Anlagen enthalten, um den Gutachterinnen und Gutachtern die fachliche Beurteilung zu ermöglichen:

Bitte benutzen Sie möglichst die angebotenen Vorlagen mit den vorgegebenen Formatierungen. Hinweise zu diesen DFG-Vorlagen finden Sie in diesem Leitfaden unter dem Punkt VII.7 "Anlagen". Sollten Sie die Vorlagen nicht verwenden, wählen Sie bitte die Schriftart "Arial", Schriftgröße 11, in Ihren Texten.

Folgende Angaben werden bei der elektronischen Antragstellung über das Online-Formular abgefragt:

1. Startseite

Für zahlreiche inhaltliche Angaben zum Projekt, wie beispielsweise das Arbeitsprogramm oder den Stand der Forschung, bitten wir Sie, die DFG-Vorlage „Beschreibung des Vorhabens“ zu verwenden; vgl. hierzu auch Ziff. VII. 7a.

2. Angaben zum Antrag

Angaben zu Titel, geplanter Dauer des Vorhabens, zum Fachgebiet sowie zu Schlagworten, die Ihr Vorhaben charakterisieren. Außerdem wird hier eine Zusammenfassung des Projektes abgefragt.

Der Titel und die Zusammenfassung werden in deutscher und englischer Sprache erbeten.

Die Zusammenfassung dient vor allem zwei wichtigen Zwecken:

- Sie orientiert die interdisziplinär zusammengesetzten Gremien der DFG, die die abschließende Entscheidung zu Ihrem Antrag treffen, über die Kernziele Ihres Vorhabens.
- Führt der Antrag zu einer Bewilligung, so soll diese Zusammenfassung über ein datenbankgestütztes Informationssystem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bitte achten Sie daher bei der Formulierung auf Kürze und auf Verständlichkeit für Nicht-Fachleute. Um die Recherchierbarkeit zu gewährleisten, vermeiden Sie nach Möglichkeit Abkürzungen und verwenden Sie themenrelevante Schlüsselbegriffe.

3. Angaben zur antragstellenden Person

Persönliche Angaben, Kontaktdaten sowie Angaben zur Dauer des Aufenthaltes und ggf. zur finanziellen Beteiligung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers.

4. Angaben zu den beteiligten Personen (Gastinstitution)

Angaben zur Gastgeberin bzw. zum Gastgeber.

Beachten Sie bitte folgenden zusätzlichen Hinweis: Sofern Ihre Gastgeberin bzw. Ihr Gastgeber eine ehemalige Humboldt-Gastwissenschaftlerin bzw. ein ehemaliger Humboldt-Gastwissenschaftler ist, bewerben Sie sich bitte zunächst nur bei der Alexander von Humboldt-Stiftung (Jean-Paul-Straße 12, 53173 Bonn). Erst wenn die Humboldt-Stiftung Ihren Antrag zurückgewiesen/abgelehnt oder auf Ihre Anfrage hin geantwortet hat, dass keine Möglichkeit der Förderung für Sie besteht, können Sie sich um ein Forschungsstipendium der DFG bewerben. Bitte legen Sie in diesem Fall das Schreiben der Humboldt-Stiftung Ihrem Antrag bei.

5. Ggf. Angaben zu den beteiligten Institutionen

6. Abschließende Angaben

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung eines Forschungsstipendiums bei der DFG verpflichten Sie sich,

a) **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der [Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"](#) und in den [Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG](#) - (DFG-Vordruck 2.00).

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- b) die unter VII. 7. a) und b) (s.u.) getroffenen Regelungen zu Ihren Publikationsverzeichnissen und dem Literaturverzeichnis zum Stand der Forschung zu beachten.
- c) jede Änderung gegenüber den Angaben im Online-Antragsformular bzw. im Antrag sofort der DFG mitzuteilen.
- d) im Bewilligungsfall Ihre volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren.
- e) spätestens vier Monate nach Ende der Förderung durch die DFG über den Stand der Forschungsarbeit den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechend vollständig und unter Aufführung der bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten.
- f) keine weitere deckungsgleiche Förderung aus Mitteln deutscher Wissenschaftsförderung in Anspruch zu nehmen, sonstige deckungsgleiche Förderung (z. B. durch ausländische Institutionen), jede sonstige Fremdfinanzierung wie auch jede für die Höhe des Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der DFG unverzüglich mitzuteilen.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass

- die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie im Rahmen des DFG-Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens an Gutachter und DFG-Gremien weitergeleitet werden;
- im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.

Diese Erklärungen müssen der DFG zur Bearbeitung Ihres Antrages vorliegen.

7. Anlagen

Bitte fügen Sie dem elektronischen Antragsformular folgende Anlagen bei (vorzugsweise im PDF-Format, sonst RTF-Format), ohne Zugriffsbeschränkungen hinsichtlich des Lesens, Kopierens und Druckens:

a) Beschreibung des Vorhabens

Bitte verwenden Sie hierfür die entsprechende Vorlage, die Ihnen auf der Startseite des elektronischen Stipendienformulars angeboten wird.

Die Beschreibung Ihres Vorhabens sollte insgesamt nicht mehr als 20 Seiten umfassen und aus sich heraus verständlich sein, auch ohne Lektüre ggf. zitierter oder beigefügter Literatur. Sie können zur Illustration und Vertiefung der Darstellung auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Vorarbeiten. Bitte führen Sie die zum Stand der Forschung **erwähnten** Arbeiten in einem Literaturverzeichnis hier auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Antrag beigefügt werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Einblick in die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der Antragstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

Bitte beachten Sie, dass die DFG Anträge bei Nichtbeachtung dieser Regeln zurückweisen kann.

Nehmen Sie bitte zu folgenden Punkten Stellung:

1. Stand der Forschung

2. Aufgabenstellung und eigene Vorarbeiten

3. Projektbezogenes Publikationsverzeichnis Ihrer Arbeiten

Bitte führen Sie hier Ihre wichtigsten Veröffentlichungen auf, die einen unmittelbaren Bezug zum beantragten Projekt haben und Ihre Vorarbeiten dokumentieren.

Bitte beachten Sie, dass für die angeführten Arbeiten eine Höchstzahl festgelegt ist. Diese beträgt bis zu zehn Publikationen. Zusätzlich können Patente (gegliedert in angemeldete und erteilte) angegeben werden. Hier ist die Anzahl nicht begrenzt.

Sollten Sie keine projektbezogenen Publikationen aufführen können, belassen Sie es bei dem Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten Publikationen in ihrem Lebenslauf (s.u.).

Der DFG ist selbstverständlich bewusst, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem frühen Stadium der wissenschaftlichen Karriere noch nicht notwendigerweise über die oben genannte Anzahl von Publikationen verfügen.

Bitte gliedern Sie das Verzeichnis wie folgt:

3.1 Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung sowie Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienenener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmestätigung des Herausgebers beizufügen.

3.2 Andere Veröffentlichungen

Bitte beachten Sie, dass die DFG Anträge bei Nichtbeachtung dieser Regeln zurückweisen kann.

4. Arbeitsprogramm inkl. vorgesehener Untersuchungsmethoden
5. Bedeutung des Forschungsvorhabens für Ihre weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Pläne
6. Begründung für die Auswahl des Stipendienortes oder der Stipendienorte
7. Gewünschter Beginn des Stipendiums
8. Zusätzliche Publikationskosten
Sollten Sie zusätzliche Publikationskosten bis zu 5.000,-- EUR beantragen, so sind diese zu begründen; vgl. Ziff. IV. 5 dieses Merkblatts.
9. Weitere Förderung
Falls zutreffend, werden Angaben erbeten zur:
 - bisherigen DFG-Förderung,
 - Förderung durch weitere Geldgeber,
 - parallelen Antragstellung für dieses Vorhaben (und zu erwartendes Entscheidungsdatum).
10. Sofern Sie Anträge auf ein Stipendium bei mehreren Förderorganisationen zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema gestellt haben, weist die DFG ausdrücklich darauf hin, dass im Falle mehrerer Bewilligungen die Inanspruchnahme der Förderung einer anderen Stipendienförderung vor oder nach der Bewilligung des DFG-Stipendiums die Inanspruchnahme eines DFG-Stipendiums grundsätzlich ausschließt. Gegebenenfalls muss das DFG-Stipendium zurückgegeben werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die ausländische gastgebende Institution eine zusätzliche Zuwendung gewährt, vgl. Ziff. IV.7.
11. Weitere Pläne
Erläutern Sie hier Ihre Pläne zur voraussichtlichen Forschungsstelle nach Beendigung des Stipendiums. Die DFG erwartet, dass Sie nach Beendigung des Stipendiums Ihre weitere wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Hochschule oder einer anderen deutschen Forschungseinrichtung fortsetzen. Bitte erläutern Sie Ihre Pläne möglichst konkret.

- b) Tabellarischer Lebenslauf inklusive Schul- und Hochschulbildung und Publikationsverzeichnis.

Antragstellende, die sich auf unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (beispielsweise längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder verminderte Auslandsaufenthalte wegen Kinderbetreuung, langwierige Erkrankungen oder Behinderung) berufen möchten, sollten ausdrücklich auf den jeweiligen Umstand unter dem Punkt "zusätzliche Angaben" hinweisen. Eine Pflicht zur Offenlegung solcher grundsätzlich privaten Umstände besteht bei Antragstellung bei der DFG jedoch nicht. Die freiwillige Offenlegung kann aber durchaus im Einzelfall sinnvoll sein, um ansonsten ungerechtfertigt erscheinende Lücken im wissenschaftlichen Werdegang zu erklären. Weitere Informationen zum Thema Vielfalt und Chancengleichheit in den Förderverfahren der DFG finden Sie unter

www.dfg.de/chancengleichheit

www.dfg.de/diversity

Bestandteil des wissenschaftlichen Lebenslaufs ist das Verzeichnis Ihrer maximal zehn wichtigsten Publikationen. Die aufgeführten Publikationen müssen nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen.

Bitte gliedern Sie das Verzeichnis wie folgt:

1. Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung sowie Buchveröffentlichungen.

Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmestätigung des Herausgebers beizufügen.

2. Andere Veröffentlichungen.

Unter 3. haben Sie die Möglichkeit, von Ihnen angemeldete bzw. Ihnen bereits erteilte Patente aufzuführen. Für diese existiert keine Umfangsbeschränkung.

3. Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte.

- c) Erklärung der gastgebenden Person
Einladung der Gastgeberin bzw. des Gastgebers, bei der bzw. bei dem Sie das Vorhaben durchführen wollen.
- d) Zeugnisse
Hochschulabschluss, Promotion, ggf. Habilitation (möglichst in einem Dokument zusammengefasst).
- e) Sofern Sie in einem Ihrer Publikationsverzeichnisse (s.o.) Ihre Dissertation oder ggf. Ihre Habilitationsschrift aufgeführt haben, fügen Sie diese bitte (jeweils) Ihrem Antrag bei.
- f) Wissenschaftliche Arbeiten
Fügen Sie bitte noch nicht erschienene, aber bereits zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten, die Sie in Ihren Publikationsverzeichnissen angeführt haben, bei (vgl. Ziff. VII. 7 a und b).

nur bei noch nicht abgeschlossener Promotion:

- h) Nachweis über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und Abgabe der Dissertation.
- i) Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten Ihres Promotionsvorhabens durch die Person, die Ihre Dissertation betreut hat.

nur erforderlich, falls Ihr Vorhaben bereits durch andere Mittelgeber gefördert wird:

- j) Begründung zusätzlicher DFG-Förderung (Erläuterung, warum Sie über bestehende Förderung hinaus Mittel für ein Forschungsstipendium beantragen).

Optional können weitere Anlagen beigefügt werden.

Bei **Antragstellung über das elan-Portal** werden Sie vor dem Absenden Ihres Antrags zum Hochladen der erforderlichen Dokumente aufgefordert. Achten Sie dabei bitte darauf,

die PDF-Dokumente (bis zu einer Größe von 10 MB) ohne Zugriffsbeschränkung hinsichtlich des Lesens, Kopierens und Druckens einzureichen.

Bitte benennen Sie die PDF-Dokumente nach der aus der letzten Seite dieses Vordrucks beschriebenen Systematik, um den Gutachterinnen und Gutachtern die Arbeit zu erleichtern.

Bei technischen Fragen und Problemen hinsichtlich der elektronischen Antragstellung wenden Sie sich bitte an unser elan-helpdesk

elan-helpdesk@dfg.de.

Für inhaltlich-wissenschaftliche Fragen zu Ihrem Forschungsstipendium nehmen Sie bitte mit dem für Ihren Wissenschaftsbereich zuständigen Bereich in der DFG-Geschäftsstelle Kontakt auf:

www.dfg.de/ansprechpersonen_fach

Benennung von Antragsdokumenten

Dokument	Bezeichnung der Datei
Beschreibung des Vorhabens	Beschreibung_des_Vorhabens
Dissertationsschrift	Dissertation_<Nachname der betreffenden Person>
Wissenschaftlicher Lebenslauf mit Verzeichnis wichtigster Publikationen	CV_PubList_<Nachname der betreffenden Person>
Publikationen	<Jahr>_<Nachname_Autor/in>_<Stichwort>
Zeugnisse	<Typ des Zeugnisses>_<Nachname der betreffenden Person>
Zusage der gastgebenden Person	Arbeitsplatzzusage